

liere, so ist es auf einer anderen leicht wieder einzubringen, wenigstens kann ich mit voller Gewißheit darauf rechnen, daß mich meine Freunde und Gönner in meinen gemeinnützigen Unternehmungen in Zukunft wie bisher unterstützen werden.

Hochachtungsvoll
Euer Hoch- und Wohlgeboren
untertänigster Diener
K i t a i b e l

Pesth, den 19ten März 816

Die hier angeführten Briefe Kitaibels sind außerordentlich höflich, beinahe untertänig, denn ein bescheidener Gelehrter stand einem Aristokraten, einem Großgrundbesitzer, bzw. einem General, also einem Mann von hohem gesellschaftlichem Ansehen gegenüber. Leider sind die von Baron Vay an Kitaibel geschriebenen Briefe nicht erhalten, bzw. es ist bisher nicht gelungen, sie aufzufinden. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die Beiden mehrere Briefe wechselten. Wie bekannt ist, war Vay ein Militäringenieur, der aber für Naturwissenschaften großes Interesse zeigte und es war wohl selbstverständlich, daß, wenn sich ein in dieser Linie gelegenes Problem ergab, Vay sich an den damals bereits europabekannteren Kitaibel wandte.

Diese Zeilen seien dem Gedenken an unseren großen Gelehrten gewidmet.

QUELLEN:

- 1) B e n d e f y László: Orvostörténeti adatok a Vay család golopi levéltárából (Communicationes ex Bibliotheka Historiae-Medicae Hungaria, No 20, Pag 205—231).
- 2) B e n d e f y László: Vay Miklós generális könyvecskéje a szemorvoslás angliai módjáról, 1816-ból (Das Büchlein des Generals Vay aus dem Jahre 1816 über die Augenheilpraxis in England). Manuskript. 54 S., Budapest 1960.
- 3) Die hier erstmalig veröffentlichten Briefe Kitaibels wurden mit dem gesamten Archiv der Familie Vay von L. B e n d e f y dem Archiv der Kalvinischen Hochschule in Sárospatak zur Aufbewahrung übergeben.

Der Forschungsstand der rechtlichen Volkskunde im Burgenland

Von Leopold S c h m i d t

Die Sektion „Historische Volkskunde“ des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine hat das Gebiet der Rechtlichen Volkskunde als Grundlage der Referate und Aussprachen bei der Eisenstädter Tagung 1962 gewählt, weil dieses Gebiet für das Burgenland bisher noch nicht zusammenfassend bearbeitet wurde. Obwohl die Volkskunde an sich gerade in diesem ostösterreichischen Grenzland eine mehr als ein Jahrhundert umfassende Forschungsgeschichte aufweisen kann, ist das weite Gebiet der Rechtlichen Volkskunde landschaftlich noch nicht über den Stand der Sammlung und Beobachtung hinausgekommen¹. Selbst die auffal-

1 Vgl. allgemein Arthur H a b e r l a n d t, Volkskunde des Burgenlandes. Hauskultur und Volkskunst (= Österreichische Kunsttopographie, Bd. XXVI). Wien 1935.

Leopold S c h m i d t, Volkskunde (des Burgenlandes). In: Burgenland — Landeskunde. Wien 1951. S. 621 ff.

D e r s e l b e, Burgenländische Volkskunde 1951—1955. Bericht über ein halbes Jahr-

lend große Anzahl von rechtsgeschichtlichen Denkmälern im Lande ist jeweils nur kurzfristig zu Bewußtsein gekommen. Manche charakteristische Denkmale dieser Art, die sonst doch topographisch zur Kenntnis genommen wurden, kommen weiterhin doch überhaupt nur ins Gespräch, wenn sie beispielsweise vom modernen Verkehr bedroht werden, wie etwa der Pranger von Bernstein, und wenn sie dann mühsam denkmalpflegerisch gerettet werden müssen. Dabei erscheinen gerade diese Denkmale der alten Rechtspflege im Lande doch sehr wichtig, weil sie oft das lange Nachleben von Rechtsvorstellungen und Rechtsgebräuchen bezeugen, die hier, östlich der alten Grenze der Erblande, noch in unserem Jahrhundert anders gewertet wurden als westlich davon. Manche der Erscheinungen, beispielsweise das Aufstecken der Marktfreiheitsschwerter, war und ist hier ja bis in die Gegenwart lebendig geblieben². Es war und ist aber nicht nur hier, sondern auch im weiteren alt-westungarischen Grenzbereich üblich gewesen, beispielsweise nördlich der Donau um Preßburg. Kartographische Darstellungen werden also hier wie in vielen anderen Fällen diese ganze Zone miteinzubeziehen haben.

Damit ist schon ausgesprochen, daß sich mindestens ein Teil der heutigen Sammlung und Forschung auch auf dem Gebiete der Rechtlichen Volkskunde im Zusammenhang mit der kartographischen Darstellung entfaltet. Die Zeugnisse der feudalen Volksrechtskultur auf dem Dorfe, die Pranger, die Marktfreiheitsschwerter etwa, sie lassen sich ja unschwer auf Karten nachweisen. Für nichtdenkmalgebundene volksrechtliche Gewohnheiten hat man seit mehr als dreißig Jahren schon zu dem Mittel der Befragung gegriffen: Befragungsergebnisse sollen als Grundlagen der späteren Kartendarstellung dienen. Im Atlas der deutschen Volkskunde beispielsweise, dem bedeutendsten volkskundlichen Atlas-Unternehmen bisher überhaupt, wurden die Formen der Verbotsschilder, der aufgesteckten Strohwinde abgefragt. Bei dieser über das gesamte deutsche Sprachgebiet erstreckten Befragung kam also auch das burgenländische Rechtsbrauchtum zur Geltung. Herbert Schlenger hat schon 1934 die Probekarten dafür vorlegen können³. Gleichfalls zur Fragebogenmethode griff dann der Atlas der österreichischen Volkskunde. In seiner ersten Lieferung, der einzigen, die bisher erschienen ist, behandelte Josef Piegler die ländlichen Dienstbotentermine und konnte dabei die charakteristischen Georgi- und Martini-Termine des Burgenlandes herausarbeiten⁴. Der Atlas der burgenländischen Volkskunde, den Adalbert Riedl angeregt hat, und den zu bearbeiten ich die Ehre habe, hat eine Reihe weiterer erstmals rechtlich gebundener Termine

zehnt Sammlung und Forschung (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Bd. 11). Eisenstadt 1956.

Derselbe, Die Entdeckung des Burgenlandes im Biedermeier. Studien zur Geistesgeschichte und Volkskunde Ostösterreichs im 19. Jahrhundert (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Bd. 20). Eisenstadt 1959.

2 Eberhard Freiherr von Künßberg, Rechtliche Volkskunde (= Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, Bd. 3). Halle a. d. Saale 1936. S. 174.

3 Herbert Schlenger, Methodische und technische Grundlagen des Atlas der deutschen Volkskunde (= Deutsche Forschung. Aus der Arbeit der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, H. 27). Berlin 1934. S. 100, Abb. 22.

4 Österreichischer Volkskunde-Atlas. Herausgegeben von Ernst Burgstaller und Adolf Helbok. Graz 1958. 1. Lieferung. Kommentarband Karte IX.

mit entsprechenden Festen und Bräuchen abgefragt⁵. Volksrechtlich wurde dabei das Material zum „Hottergang“ besonders wichtig und jenes zum Martinsumgang der Viehhalter. Der altertümliche Hottergang, die Begehung der Flurgrenze, hat sich dabei als besonders langlebiges Erbe des dörflichen Gemeinschaftsrechtes herausarbeiten lassen⁶. Die greifbar deutlichen Hinweise der jugendlichen Teilnehmer auf die Hottergrenze ebenso wie die Versammlung zum festlichen Mahl und selbst das Aufstecken eines altertümlichen Festbäumchens, des „Zoachabams“, entsprechen ganz den binnendeutschen Rechtsbräuchen bei der Grenzbegehung, insbesondere den fränkisch-mitteldeutschen Formen. Auch der bis an die Gegenwart heran lebendig gebliebene Heischeumzug des Hirten zum Martinstermin läßt sich in vielen Landschaften nachweisen⁷. Uns ist hier die besondere Bindung an das alte Hirtenwesen, man kann fast von einer eigenen Hirtenkultur sprechen, wichtig, welche mit diesen und anderen Zügen auch von der volkrechtlichen Seite her Beachtung erheischt. Die wertvolle Zusammenstellung Adalbert Riedls über die alte Hirtenzunft im Burgenland hat für das weitere Verständnis dieser Verhältnisse erst kürzlich neue Bahn geschaffen⁸.

Rechtliche Züge im alten dörflichen Gemeinschaftsleben sind örtlich mehrfach beobachtet worden, einige Teile davon konnten auch durch den Atlas der burgenländischen Volkskunde im Laufe der letzten zwölf Jahre abgefragt werden. Das Brauchtum um den Maibaum, insbesondere das vermeintliche Recht des „Maibaumstehlers“ ist dabei schon mehrfach zur Sprache gebracht worden⁹. Die Stellungnahme der Juristen hat dabei nur teilweise von den entsprechenden Vorarbeiten der Volkskunde Kenntnis genommen. Immerhin konnte ab und zu die Heranziehung volkskundlich-fachmännischer Gutachter erreicht werden, die dann auch zur richtigen Einschätzung des Brauches durch das Gericht beitragen konnten. Das nahe verwandte Recht am „Bloch“, dem Baumstamm, der beim „Blochziehen“ mitgeführt wird, hat man bisher weniger genau ins Auge gefaßt, obgleich es sich dabei um den lebendigsten Großbrauch handelt, den das Burgenland heute überhaupt aufzuweisen hat¹⁰. Und um gleich bei den so auffälligen Baumbräuchen zu bleiben: Auch um die rechtlichen Beziehungen des „Kirtagsbäume“ sollte man sich gerade heute kümmern, da doch dieser Festbaum zur Zeit so bekannt ist wie kaum ein anderer. Die rechtlichen Beziehungen der Abhaltung des Kirtages, die durchaus noch bestehende Bindung der „Kirtagsburschen“,

5 Leopold Schmidt, Vom Atlas der burgenländischen Volkskunde (Österreichische Hochschulzeitung, 12. Jg., r. 9 vom 1. Mai 1960, S. 2).

6 Derselbe, Feierliche Hotterbegehung im Burgenland (Burgenländische Heimatblätter, Bd. XXIII, 1961, S. 56 ff.).

7 Derselbe, Die Martinisegen der burgenländischen Hirten (Burgenländische Heimatblätter, Bd. XVII, 1955, S. 11 ff.).

8 Adalbert Riedl, Die Hirtenzunft im Burgenland. Ein Beitrag zur Geschichte des Hirtenwesens im burgenländischen Raum (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, H. 28). Eisenstadt 1962.

9 Leopold Schmidt, Der gestohlene Maibaum, oder: Die Mißachtung der bäuerlichen Volkskultur (Volk und Heimat, Bd. III, Eisenstadt 1950, Nr. 19, S. 7 f.).
Josef Piegler, Volksbräuche vor Gericht. Ein Bericht aus Österreich (Juristenzeitung, 10. Jg. der Deutschen Rechts-Zeitschrift und der Süddeutschen Juristen-Zeitung Nr. 23/24 vom 10. Dezember 1955, S. 721 ff.).

10 Vgl. Karl M. Klier, Das Blochziehen. Ein Faschingsbrauch von der Südostgrenze Österreichs (= Burgenländische Forschungen, Heft 22). Eisenstadt 1953.

der „Rowischburschen“, wie sie nach ihrem alten Zählholz auch heißen¹¹, das sind doch sehr bemerkenswerte Erscheinungen. Auch das volkrechtliche Verhältnis der *Tanzlaube*, der „Kirtaghütte“, die im nördlichen Burgenland wie im benachbarten Ostniederösterreich eben von den Burschen aufgestellt wird, müßte man weit genauer als bisher untersuchen, und zwar eben auch vom rechtsvolkskundlichen Standpunkt¹². Wenn es sich beim „Maibaumstehlen“ vielleicht um ein Brauchtum handelt, das vom Standpunkt des gesetzten Rechtes als ein „Aberrecht“, als ein Mißbrauch, also etwas Negatives angesehen werden kann, dann müßte man umso mehr betonen, daß es sich bei den freiwilligen Gemeinschaftsleistungen der Kirtagburschen um etwas durchaus Positives handelt. Daß es hier, ebenfalls auf alter volkrechtlicher Grundlage, um ein „Gemeinwerk“ handelt, das auch öffentlich anerkannt werden müßte, schon um den notwendigen Ausgleich herzustellen¹³. Für diese sehr lebensvollen Dinge genügen die von unserem Atlas der burgenländischen Volkskunde bisher angestellten flächigen Erhebungen sicherlich nicht. Wir sind froh, diese der älteren Volkskunde überhaupt nicht geläufigen Erscheinungen nun wohl wenigstens ihrer Verbreitung nach festgestellt zu haben, glauben aber durchaus darauf hinweisen zu müssen, daß hiemit die vorhandenen volkrechtlichen Probleme noch lange nicht ganz erfaßt sind. Verwandtes gilt wohl auch für weite Gebiete des dörflichen *Burschenbrauchtums*. Viele Erscheinungen, die von volkskundlicher Seite bisher einfach als „Brauch“ registriert wurden, könnten als „Volksrechtsbrauch“ bedeutend genauer agnosziert werden. Nicht einfach brauchmäßigen, sondern durchaus rechtlichen Charakter haben beispielsweise die Burschenzeichen, die Burschenstöcke, die Rowische usw. gehabt¹⁴. Die zum Teil erhaltenen schriftlichen Burschenordnungen zeigen die Nähe derartiger Bräuche zum geschriebenen Recht, zum Weistum, zum Banntaiding, wie diese Festlegungen auch im Burgenland geheißt haben¹⁵.

Ähnliches gilt für das Brauchtum der Bürger in den kleinen Städten und Märkten des Landes, nicht zuletzt für die *Handwerker*. Auch sie haben hier länger in ihren zunftmäßigen Bindungen gelebt, die Zunftgegenstände sind bei ihnen länger im lebendigen Gebrauch gestanden und erst in unseren Jahrzehnten allmählich in musealen Besitz abgewandert. Daher auch die Fülle der Zeugnisse an Zunftladen, Zunftzeichen, Zunftkrügen usw., die hier ähnlich wie durch Hermann Baltl für die Steiermark¹⁶ so also auch im Burgenland anschaulich zusammengestellt werden sollten. Es würde sich ein überraschend reiches Bild ergeben,

11 Vgl. Arthur Haberlandt, Taschenwörterbuch der Volkskunde Österreichs, Bd. I, Wien 1953, S. 86.

12 Leopold Schmidt, Karte Volkslied und Volkstanz (Atlas von Niederösterreich, Wien 1955/1960, Karte Nr. 135).
Dazu: Derselbe in: Jahrbuch des Österreichischen Volksliedwerkes, Bd. VIII, Wien 1959, S. 124 ff.

13 Vgl. allgemein Oswald A. Erich und Richard Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Neu bearbeitet von Richard Beitzl. Stuttgart 1955. S. S. 546.

14 Vgl. Arthur Haberlandt, Taschenwörterbuch der Volkskunde Österreichs. Der andere Teil. Wien 1959. S. 26 ff.

15 Oskar Gruszecki, Burgenländische Banntaidinge (= Burgenländische Forschungen, H. 12). Eisenstadt 1950.

16 Hermann Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Bd. 1). Graz 1957.

das eine starke innerliche Einheitlichkeit dartun könnte, dem Gesamtcharakter der burgenländischen Volkskultur entsprechend, und mit der Betonung der Variationsfähigkeit in den handwerklich gefertigten Einzelstücken. Die Zusammenstellung der wichtigsten Erinnerungsstücke an die alten Hirtenzünfte durch Adalbert Riedl hat ja gezeigt, was hier vorhanden ist¹⁷. Aus der bildlichen Veranschaulichung des auf viele Museen und Sammlungen verstreuten Zunftgutes in einem eigenen derartigen Band würde das alles noch weit deutlicher hervorheben.

Zusammenfassend kann man also wohl sagen, daß sich eine intensive Weiterführung der Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde des Burgenlandes sehr lohnen würde, weil das Gebiet den eigenen Charakter der burgenländischen Volkskultur in besonderer Weise zu verdeutlichen vermag. Viele Dinge, die in anderen Landschaften längst aus Anschauung und Bewußtsein entschwunden sind, haben hier bis an die Schwelle der Gegenwart noch gelebt und wirken in manchen Zügen durchaus noch nach.

Der „Tabor“ von Mannersdorf a. d. Rabnitz

Von Karl Ulbrich, Wien

Der Verfasser hatte in der vorliegenden Fachzeitschrift im Jahre 1956 (Lit. Verz. 7) die Arbeit „Der Tabor von Unterloisdorf-Mannersdorf a. d. R.“ veröffentlicht. Nachstehend werden zum besseren Verständnis des Folgenden kurz einige Angaben aus dieser Arbeit wiederholt.

Im Burgenlandführer (Lit. Verz. 1) ist unter dem Stichwort „Mannersdorf a. d. R.“ folgender Absatz enthalten: „Hier lagerte 1277 König Ladislaus IV. mit seinem Heere am „Tabor“, wo noch im 17. Jh. ein Schloß stand“

Laut des Österr. Amtskalenders 1955 befindet sich in Mannersdorf a. d. R. ein „Tabor-Wirtshaus“ und in Unterloisdorf eine „Tabor-Mühle“. Die beiden Objekte sind in der Natur aber nur 300 m voneinander entfernt, sodaß ihr Name der gleichen Wurzel entstammt, bzw. auf dieselbe Ursache zurückgeht.

Es ist eine in Fachkreisen bekannte Tatsache, daß die Benennung „Tabor“ stets auf eine Wehranlage hinweist. Es wird hier auf die grundlegenden Arbeiten von Prof. Sch a d'n hingewiesen (Lit. Verz. 3 und 4). Es war also im vorliegenden Fall zu vermuten, daß auch hier in der Nähe eine Wehranlage oder zumindest Reste davon vorhanden seien.

Tatsächlich konnte der Verfasser im Frühjahr 1955 ungefähr 500 m nördlich der „Tabor-Mühle“ auf Unterloisdorfer Gemeindegebiet in hochwassersicherer Lage einen ovalen kleineren Ringwall von ungefähr 50 m Durchmesser auffinden. Er liegt auf dem Platze des ehemaligen, aufgelassenen, alten Friedhofes von Unterloisdorf. Die Ergebnisse wurden in der oben zitierten Arbeit (Lit. Verz. 7) veröffentlicht.

Der Verfasser unternahm nun im November 1961 mit Unterstützung der Bgd. Landesregierung eine Studienreise nach Budapest. Bei dieser Gelegenheit wurden im Ungarischen Staatsarchiv die Karten und Planwerke durchgearbeitet,

17 Vgl. Riedl, wie oben Anmerkung 8.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Schmidt Leopold

Artikel/Article: [Der Forschungsstand der rechtlichen Volkskunde im Burgenland 226-230](#)